

H. Sommer

fo = nach Zustimmung
Rechtskraft verand möglichkeit
Mai 1978

V e r o r d n u n g

Über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Modenbachtal"

vom

121
4 11

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147, 284), geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521) wird im Einvernehmen mit der Oberen Landespflegebehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiete wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Mittleres Modenbachtal".
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 1,8 qkm groß ist, umfaßt Gebietsteile der Gemarkungen Altdorf, Freimersheim, Großfischlingen und Venningen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend von der Südwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 5339, Gemarkung Venningen. Dann in östlicher Richtung der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Westseite des Grundstücks Pl.Nr. 5391. Sodann entlang des Lachgrabens Pl.Nr. 5392 bis zur Südwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 1182 (Allmentwald). Von dort in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1184 bis zum Weg Pl.Nr. 1178. In östlicher Richtung diesem Weg folgend bis zur Nordwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 1479 (Am Wäldchen). Von hier in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1479 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1209 (Gemarkung Altdorf), sodann dieser

Grenze in südwestlicher Richtung folgend bis zur nordwestlichen Grundstücksecke von Pl.Nr. 1208. Von dort in südlicher Richtung auf der Westseite des Grundstücks Pl.Nr. 1208 bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1217 und Weg Pl.Nr. 1205, sodann in östlicher Richtung entlang der Weggrenze bis zur Nordostecke des Grundstücks Pl.Nr. 762/1 (Oberer Rain). Von hier in südlicher Richtung entlang des Weges Pl.Nr. 783 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 809 (Spitzwiesen). Sodann in östlicher Richtung dem Graben Pl.Nr. 829 folgend bis zur Nordostecke des Grundstücks Pl.Nr. 832 (Altdorfer Weg). Sodann in südlicher Richtung entlang der Straße L 540 bis zur Nordostecke des Grundstücks Pl.Nr. 992, Gemarkung Freimersheim, neben dem Mühlgraben. Von dort in westlicher Richtung dem Mühlbach Pl.Nr. 1019 folgend bis zur Spitze des Grundstücks Pl.Nr. 1020 (Bornwiesen). Weiter in westlicher Richtung entlang des Weges Pl.Nr. 1220 bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1337, sodann in nördlicher Richtung dem Weg Pl.Nr. 1220 folgend bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1386. Sodann in westlicher Richtung auf der Südseite des Weges Pl.Nr. 1220 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1167. Von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 1167 und 1168 und in Verlängerung dieser Grenze bis zur Südseite des Weges Pl.Nr. 1760. Sodann in westlicher Richtung des Weges Pl.Nr. 1760 bis zur südlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 780 weiter der östlichen Grenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Grundstücks Pl.Nr. 742 und weiter in westlicher Richtung der südlichen Grenze des neu geschaffenen Weges folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Pl.Nr. 748. Von hier in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Höhe der südlichen Grundstücksgrenze von Pl.Nr. 734 sodann in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 599 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt der Pl.Nr. 5339.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung zusammenhängender Restflächen der ehemaligen Oberrheinebene - Landschaft, typisch im Landschaftsbild, in der Artenzusammensetzung und dem Artenreichtum von Flora und Fauna.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt zur Sicherung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Solche Maßnahmen oder Handlungen sind:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das Errichten von Schienen- und Seilbahnen;
4. die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf, das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer, das Verändern von Feuchtgebieten und Mooren;
6. ~~die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;~~
7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
9. das Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Wegebau;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen); ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
13. das Reiten auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen;
14. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken u. dgl.;
16. das Roden von Wald;
17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

18. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art auch mit Gehölzen;
 19. das Beunruhigen der Vogelwelt an Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufruhr, Fotografieren, Filmen und freies Laufenlassen von Hunden oder ähnlichen Handlungen.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck zuwiderläuft und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 5

(1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden

1. wenn Vorschriften des Bundesrechts oder landesrechtliche Vorschriften bestimmen, daß eine behördliche Zulassung durch eine andere behördliche Entscheidung, insbesondere eine Planfeststellung, ersetzt wird; die Pflicht zur Beteiligung der Landespflegebehörde gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz bleibt unberührt,

2. auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

a) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Wirtschaftswegebau, zur Errichtung von Weidezäunen und Tränken, von forstlichen und landschaftlichen Kulturzäunen an Sonderkulturen sowie Waldarbeiterschutzhütten,

b) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten.

Vc
Auf den Schutzzweck ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Weinbau und Waldwirtschaft.

§ 6

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.

(2) Genehmigungsbehörde ist die untere Landespflegebehörde, in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Bedarf die Maßnahme oder Handlung der Zulassung durch eine andere Behörde, so ist die ihr gleichgeordnete Landespflegebehörde für die Genehmigung zuständig.

x) C für den Betrieb sind die Unterhaltung von Leitungen über oder unter der Erdoberfläche

- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine der dort genannten Maßnahmen oder Handlungen durchführt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1977 in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 18.10.1977
Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern
- Untere Landespflegebehörde -

(Diesinger)
Regierungsrat

